



vertraulich

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Dr. Christian Bösl

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 30.11-7/19881-
13

Datum: 5. SEP. 2016

Nikab- und Burkaverbot in öffentlichen Einrichtungen der Landeshauptstadt Dresden AF1320/16

Sehr geehrter Herr Dr. Bösl,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Beim Umgang mit Nikabs und Burkas geht es im Kern darum, ob wir unsere eigenen Werte gegen die Auslegung durch Radikale schützen wollen, oder ob wir die Radikalen selbst schützen wollen und dabei unsere Werte wie die Menschenwürde oder die Gleichheit der Geschlechter zu ihren Gunsten relativieren. Ich bitte daher um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Besteht in öffentlichen Einrichtungen der Landeshauptstadt Dresden (z.B. Schulen, Kitas, Rathaus, Ortsämter) ein Verbot der Vollvermummung unter das auch Nikab und Burka fallen, wenn ja in welchen Einrichtungen besteht ein Verbot?“**

Derartige Verbote sind aus keiner öffentlichen Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden gemeldet worden. Klarzustellen ist noch, dass für eine derartige Festlegung in den Schulen der Freistaat Sachsen und nicht die Landeshauptstadt Dresden zuständig wäre.

2. „Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Landeshauptstadt Dresden in allen ihren öffentlichen Einrichtungen ein Verbot der Vollvermummung einzuführen?“

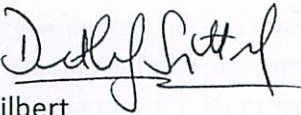
Grundsätzlich keine.

Ein generelles Verbot der Vollvermummung in allen öffentlichen Einrichtungen der Landeshauptstadt Dresden halte ich im Falle einer Vollverschleierung aus religiösen Gründen nicht für vereinbar mit § 10 Abs. 2 und 3 SächsGemO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Danach darf der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen nicht aus Gründen verweigert werden, die nicht mit der Religionsfreiheit vereinbar wären.

In Objekten, in denen der Landeshauptstadt Dresden das Hausrecht zusteht, wären allerdings im Bedarfsfalle generelle Einlasskontrollen denkbar. Dies würde alle Personen erfassen, die das Objekt betreten wollen. Zumindest für die Dauer dieser Kontrollen könnte zu Identifikationszwecken auch die Erkennbarkeit des kompletten Gesichtsfeldes gefordert werden. Das Hausrecht kann sowohl auf zivilrechtlicher als auch auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeübt werden.

Darüber hinaus unterliegt die Kleiderwahl der eigenen Bediensteten dem Direktionsrecht des Arbeitgebers bzw. dem Weisungsrecht des Dienstherrn – allerdings gilt dies nur im Rahmen des Erforderlichen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 

Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister